



Satzung

über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Kahnsdorf Nord“

Aufgrund von § 14 und §16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6 geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 mit Beschluss Nr. GR/055-2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird in einem Teilbereich des künftigen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Kahnsdorf Nord“ eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Kahnsdorf Nord“ wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. GR/076-2022 am 26.07.2022 gefasst.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kahnsdorf Nord“ rechtskräftig seit 25.10.2014, 1. Änderung rechtskräftig seit 18.02.2022. Der Teilbereich ist auf dem Lageplanausschnitt in Anlage 1 dieser Satzung mit roter Linie gekennzeichnet.

Die Veränderungssperre bezieht sich auf die im Bebauungsplan festgesetzten Wohngebiete WA 1 und WA 2 einschließlich der Verkehrsfläche des Treppendorfer Weges.

Maßgebend für den Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan in der Fassung vom 26.11.2013 des Bebauungsplans „Kahnsdorf Nord“, rechtskräftig seit 25.10.2014.

Zwingende technische Gründe bedingten eine Verschiebung der Erschließungsanlagen. Die städtebauliche Planung ist somit neu zu ordnen.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 BauGB:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der Bekanntmachung an im Gemeindeamt, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung (034342 80325) ist möglich. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des §18 Abs. 3 über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Neukieritzsch den 24.05.2023

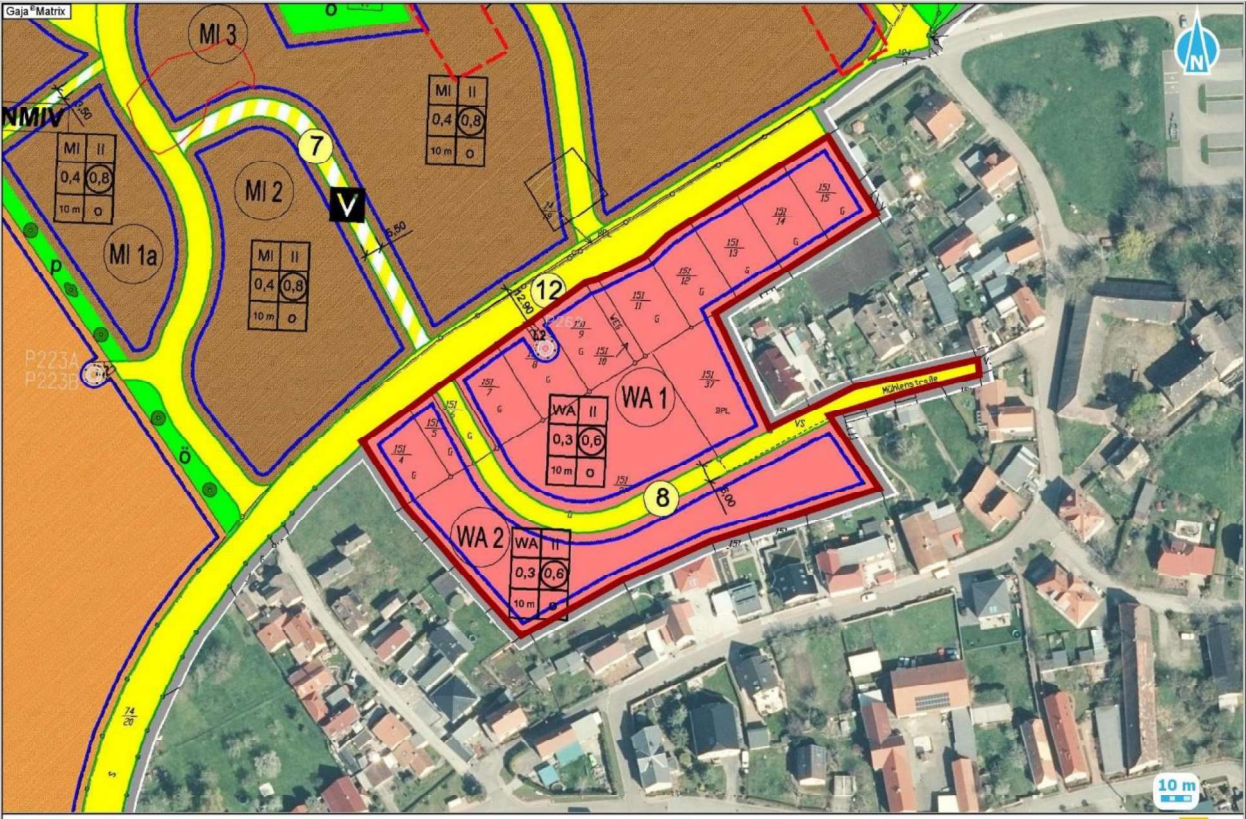


Thomas Meckel
Bürgermeister



-Siegel-

Anlage 1 zur Satzung Veränderungssperre für den Teilbereich (WA 1 und WA 2) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Kahnsdorf Nord“



Auszug aus Bebauungsplan „Kahnsdorf Nord“

 Geltungsbereich der Veränderungssperre